

Förderungsantrag

Das Formular ist bevorzugt elektronisch auszufüllen. Bei handschriftlich ausgefüllten Formularen Daten bitte leserlich in Blockbuchstaben und dunkler Farbe eintragen. Auf der Webseite www.handwerkerbonus.gv.at finden Sie alle wichtigen Informationen zur Antragstellung – beachten Sie vor allem das „Informationsblatt“ zur Förderungsaktion.

Daten zum/zur AntragstellerIn

AntragstellerIn													
Es kann nur <i>eine</i> Person als AntragstellerIn angegeben werden. Nach- und Vorname lt. Meldezettel angeben. Bitte beachten Sie, dass pro AntragstellerIn und Jahr nur ein Förderungsantrag gestellt werden kann.													
Titel		Nachname				Vorname							
E-Mail-Adresse Um Sie über die weitere Bearbeitung Ihres Antrages informieren zu können, ist eine E-Mail-Adresse erforderlich. Sie können hier auch die E-Mail-Adresse einer vertrauenswürdigen Person angeben (z.B.: Familienmitglied, BankberaterIn usw.).					Geschlecht		SV-Nummer		Geburtsdatum				
					<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w		X X X X		TT	MM		JJJJ	
Telefon													

Postanschrift				
Straße		Haus-Nr.	Stiege	Tür-Nr.
PLZ		Ort		
Wenn Postanschrift in Österreich:		Gemeinde		Bundesland
Wenn Postanschrift nicht in Österreich:		Staat		

Bankverbindung zur Auszahlung der Förderung	
Bitte beachten Sie, dass die Förderung auf das unten angeführte Konto überwiesen wird.	
Name KontoinhaberIn	
IBAN (20-stellig in Österreich)	BIC (8- oder 11-stellig, nur bei internationalen Bankkonten anzugeben)

Daten zum Wohnobjekt

Adresse des Wohnobjektes, an dem die Arbeiten durchgeführt wurden			
Wohnobjekte sind: Ein-/Zweifamilienhäuser, Reihenhäuser und Wohnungen			
<input type="checkbox"/> Adresse wie Postanschrift			
<input type="checkbox"/> Adresse nicht wie Postanschrift, sondern			
Straße			
Haus-Nr.	Stiege	Tür-Nr.	
PLZ		Ort	
Gemeinde		Bundesland	

Art des Wohnsitzes	
Ich habe im angeführten Wohnobjekt meinen <input type="checkbox"/> Hauptwohnsitz <input type="checkbox"/> Nebenwohnsitz	
<i>Nachweis per Meldezettel bzw. Auszug aus dem Melderegister (siehe Seite 2 „Erforderliche Dokumente und Nachweise“)</i>	

Endrechnung(en) zu den Handwerkerarbeiten

Zur Förderung vorgelegte Endrechnungen

Tragen Sie hier nur Endrechnungen ein, die förderungsfähige Arbeitsleistungen beinhalten (Rechnungsdatum und Leistungszeitraum dürfen nicht vor dem 01.06.2016 liegen!). Verwenden Sie pro Endrechnung eine Zeile und geben Sie den Namen der ausführenden Firma an. In der mittleren Spalte sind die Kosten (ohne Umsatzsteuer) für die förderungsfähigen Arbeitsleistungen separat anzuführen, ganz rechts die Gesamtsumme der Endrechnung (ohne Umsatzsteuer). Die Kosten für die Arbeitsleistungen müssen pro Endrechnung mindestens 200 Euro (ohne Umsatzsteuer) betragen.

Eine Liste der grundsätzlich förderungsfähigen Arbeitsleistungen finden Sie auf www.handwerkerbonus.gv.at. Unter Arbeitsleistung versteht man die Arbeitszeit eines Professionisten inkl. Fahrt-, Planungs- und Beratungskosten. Die Endrechnung (=Schlussrechnung) ist jene Rechnung, die nach Abschluss aller Leistungen ausgestellt wird.

Firma	förderungsfähige Arbeitsleistungen (ohne Umsatzsteuer)	Gesamtsumme Endrechnung (ohne Umsatzsteuer)
	EUR	EUR
	EUR	EUR
	EUR	EUR
	EUR	EUR
	EUR	EUR
	EUR	EUR
	EUR	EUR
	EUR	EUR
	EUR	EUR
	EUR	EUR
	EUR	EUR

Erforderliche Dokumente und Nachweise

Beilagen zum Antrag

Übermitteln Sie das Antragsformular mit den erforderlichen Dokumenten vorzugsweise per E-Mail oder Fax an eine Bausparkassenzentrale. Der Antrag kann auch bei einer zum Vertriebsnetzwerk der Bausparkassen gehörenden Filiale abgegeben oder per Post übermittelt werden. In diesem Fall sind die Dokumente **nur in Kopie** beizulegen. Originale sind nicht erforderlich und werden nicht retourniert.

1) Endrechnung(en)

Die Kosten für die reine Arbeitsleistung und die Fahrtkosten müssen in den Endrechnungen gesondert ausgewiesen sein (keine Pauschalrechnungen!). Rechnungen werden nur in deutscher oder englischer Sprache akzeptiert.

2) Zahlungsnachweis(e)

Es muss nachgewiesen werden, dass die Rechnungssumme an den Professionisten bezahlt wurde (z.B. durch Kontoauszüge, Überweisungsbelege, Kassenbelege gemäß § 132a BAO usw.).

3) Meldezettel bzw. Auszug aus dem Melderegister

Der/Die AntragstellerIn muss am Wohnobjekt mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sein.

Wenn Sie die Endrechnung(en) nicht direkt an den Professionisten bezahlt haben:

Sollten die Arbeitsleistungen nicht von Ihnen als AntragstellerIn, sondern von Ihrer Wohnungseigentümergeinschaft, Hausverwaltung bzw. dem/der GebäudeeigentümerIn bezahlt worden sein, legen Sie dem Antrag neben dem Meldezettel bzw. Auszug aus dem Melderegister und den Endrechnungen bitte folgende weitere Bestätigungen bei: (1) Den/Die Zahlungsnachweis(e) des Gesamtbetrages der Endrechnung(en) an das ausführende Unternehmen, (2) eine Auflistung der anteiligen Kosten für Ihre Wohnung und (3) eine Bestätigung, dass Sie diese anteiligen Kosten in voller Höhe selbst getragen haben. Diese Bestätigung muss von Ihrer jeweiligen Wohnungseigentümergeinschaft, Hausverwaltung oder dem/der GebäudeeigentümerIn ausgestellt sein, eine Vorlage dafür finden Sie auf der Webseite www.handwerkerbonus.gv.at unter „Zusatzformular (bei anteiligen Kosten)“.

Erklärung AntragstellerIn

Mit meiner Unterschrift bestätige ich,

- dass ich die umseitig angeführten Allgemeinen Vertragsbedingungen sowie das „Informationsblatt“ und die „FAQ – Häufig gestellte Fragen“ zur Förderungsaktion „Handwerkerbonus“ gelesen habe und die dort festgehaltenen Förderungsbedingungen vorbehaltlos akzeptiere;
- dass die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht wurden;
- dass der Leistungszeitraum im Zeitraum 01.06.2016 bis 31.12.2017 liegt. Wenn keine Förderungsmittel für das Jahr 2017 zur Verfügung stehen, liegt der Leistungszeitraum meiner eingereichten Endrechnungen zwischen 01.06.2016 und 31.12.2016;
- dass sich die angegebenen Arbeits- und Fahrtkosten nur auf förderungsfähige Maßnahmen laut den Förderungskriterien des „Handwerkerbonus“ beziehen;
- dass die zu fördernden Arbeitsleistungen bereits vollständig erbracht und die vorgelegten Endrechnungssummen an den Leistungserbringer bezahlt wurden;
- dass, sofern ich die Endrechnungen nicht direkt an das ausführende Unternehmen bezahlt habe, ich die (anteiligen) Kosten selbst getragen habe;
- dass die eingereichten Endrechnungen weder im Rahmen dieser Förderungsaktion noch von einer anderen öffentlichen Stelle in Österreich oder der EU, in welcher Form auch immer, gefördert wurden oder werden, dass die jeweilige Endrechnung auch einkommensteuerlich nicht als Betriebsausgabe, Sonderausgabe oder Werbungskosten geltend gemacht wurde und auch nicht durch eine Versicherungsleistung gedeckt ist.
- dass die Bausparkasse, bei der ich meinen Antrag eingereicht habe, meine ausdrückliche Zustimmung hat, alle Antragsdaten an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH und das Bundesministerium für Finanzen sowie dessen Organe zur weiteren Förderungsabwicklung zu übermitteln.

_____ Datum

_____ Unterschrift AntragstellerIn

Ich stimme zu, dass die Daten meines Förderungsantrages zur Bewerbung von Produkten durch die Bausparkasse, bei welcher ich diesen Antrag eingereicht habe, verwendet werden. Ich bin weiters mit Kontaktaufnahmen per Telefon oder sonstiger Telekommunikationsmedien (z.B. E-Mail, Telefax, SMS) zu Werbezwecken durch die unten genannte Bausparkasse einverstanden. Diese Zustimmung ist jederzeit ganz oder teilweise widerrufbar und hat keine Auswirkungen auf die Genehmigung meines Förderungsantrages.

Einreichstellen & Beratung

Der vollständig ausgefüllte Antrag inkl. aller geforderten Beilagen ist bevorzugt per E-Mail oder Fax an eine Bausparkassenzentrale zu übermitteln. Es ist jedoch auch eine Abgabe in einer zum Vertriebsnetzwerk der Bausparkassen gehörenden Filiale oder eine Übermittlung per Post möglich. In diesem Fall sind die Dokumente **nur in Kopie** beizulegen. Originale sind nicht erforderlich und werden nicht retourniert.

Der Antrag gilt erst als eingereicht, wenn der jeweiligen Bausparkassenzentrale der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Förderungsantrag samt allen erforderlichen Beilagen vorliegt. **Unvollständig ausgefüllte Anträge und Anträge ohne die geforderten Beilagen werden ohne weitere Bearbeitung retourniert.** Nach Vervollständigung kann der Antrag ein weiteres Mal eingereicht werden, wenn zu diesem Zeitpunkt noch Förderungsmittel zur Verfügung stehen.

Nach positiver Prüfung und Erfassung des Antrages wird dieser zur Genehmigung vorgelegt und die Förderungszusage an die angegebene E-Mail- bzw. Postadresse übermittelt. Im Folgenden wird die Förderung auf das im Antrag angeführte Konto ausbezahlt. Die jeweilige Bausparkassenzentrale übermittelt Ihnen nach Antragstellung eine Information zur Bearbeitung Ihres Antrages. Sollten Sie diese nicht innerhalb von 8 Wochen erhalten, nehmen Sie bitte mit der Bausparkassenzentrale Kontakt auf.

Feld für KundenberaterIn

Nicht vom/von der AntragstellerIn auszufüllen

Zur Weiterleitung an die Bausparkassenzentrale entgegengenommen durch:

Name KundenberaterIn und Bank (in Blockschrift)	Telefon
_____ Datum	_____ Stempel und Unterschrift des Kundenberaters/der Kundenberaterin

Kontakt Bausparkassenzentrale



Bausparkasse Wüstenrot AG

Alpenstraße 70
5033 Salzburg
Tel: 05 70 70 – 123 | Fax: 109
handwerkerbonus@wuestenrot.at
www.wuestenrot.at

Allgemeine Vertragsbedingungen

Allgemeines

1. Der Förderungsvertrag wird aufgrund des Bundesgesetzes über die Förderung von Handwerkerleistungen, BGBl. I Nr. 31/2014 i.d.F. BGBl. I Nr. 45/2016, der Förderungsrichtlinien vom 15. Juni 2016 gemäß § 8 des Bundesgesetzes über die Förderung von Handwerkerleistungen, BGBl. I Nr. 31/2014 i.d.F. BGBl. I Nr. 45/2016 („Förderungsrichtlinien“) und auf Basis dieser Vertragsbedingungen zwischen dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) als „Förderungsgeber“, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC), Türkenstraße 9, 1092 Wien als „Abwicklungsstelle“, und dem/der im Antrag genannten AntragstellerIn als „FörderungsnehmerIn“ abgeschlossen. Der Förderungsvertrag kommt mit Erhalt der schriftlichen, faksimilierten Zustimmung („Förderungsusage“) zu dem vom/von der AntragstellerIn vorbehaltlos unterfertigten Förderungsantrag zustande.
2. Die Förderungsrichtlinien, das Informationsblatt, die häufig gestellten Fragen (FAQ) sowie der Förderungsantrag inklusive der erforderlichen Beilagen sind integrierende Bestandteile des Förderungsvertrages. Bei Widersprüchen gelten in erster Linie die Allgemeinen Vertragsbedingungen.
3. Grundlage für die Förderungsentscheidung bildet das ausgefüllte Antragsformular („Förderungsantrag“) sowie alle erforderlichen Beilagen.
4. Die Förderung wird als einmaliger Kostenzuschuss ausbezahlt.
5. Allfällige Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Zusatzvereinbarungen werden nicht Bestandteil des Vertrages. Eine Änderung dieser Bestimmung kann nur schriftlich erfolgen.
6. Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Förderungsvertrag ergeben, wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

Verpflichtungen

Der/Die FörderungsnehmerIn bestätigt rechtsverbindlich mit seiner/ihrer Unterschrift am Antragsformular, dass

1. er/sie die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für das Erlangen einer Förderung gemäß § 4 der Förderungsrichtlinien erfüllt.
2. das Wohnobjekt, an dem die zur Förderung eingereichten Arbeitsleistungen erbracht wurden, im Inland liegt, er/sie dieses zu eigenen Wohnzwecken nutzt und dort seinen/ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet hat.
3. es sich bei dem Wohnobjekt, an dem die zur Förderung eingereichten Arbeitsleistungen erbracht wurden, um ein Gebäude handelt, das laut der jeweils geltenden Bauordnung errichtet wurde oder rechtmäßig besteht, die für die geförderten Arbeitsleistungen erforderlichen behördlichen Bewilligungen vorliegen und, falls relevant, die Zustimmung zur Durchführung der Handwerkerarbeiten durch die (Mit-) EigentümerInnen eingeholt wurde.
4. die zur Förderung eingereichten Arbeitsleistungen zwischen dem 01.06.2016 und dem 31.12.2016 begonnen und abgeschlossen wurden bzw. – sofern Fördermittel für das Jahr 2017 zur Verfügung stehen – die Arbeitsleistungen zwischen dem 01.06.2016 und dem 31.12.2017 begonnen und abgeschlossen wurden.
5. die zur Förderung eingereichten Arbeitsleistungen durch Unternehmen erbracht wurden, die zur Ausübung des entsprechenden reglementierten Gewerbes (iSd § 94 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994) bzw. – sofern es sich um kein Gewerbe (iSd § 94 GewO 1994) handelt – zur Erbringung von Dienstleistungen gemäß § 1 Abs. 1 der Richtlinie über die Förderung von Handwerkerleistungen befugt sind.
6. die Angaben im Antragsformular sowie die vorgelegten Endrechnungen die Höhe der beantragten förderungsfähigen Arbeitsleistungen ausweisen und aus den Endrechnungen klar ersichtlich ist, dass diese Arbeitsleistungen von einem Handwerker bzw. einem befugten Unternehmen im Sinne dieser Förderungsaktion durchgeführt wurden.
7. er/sie die Kosten für die zur Förderung eingereichten Arbeitsleistungen in voller Höhe getragen hat und ein geeigneter Nachweis dem Antrag beiliegt.
8. er/sie einverstanden ist, dass im Falle einer Förderung diese von der Abwicklungsstelle auf das im Antrag angegebene Konto ausbezahlt wird.
9. er/sie zur Kenntnis nimmt, dass die Auszahlung der Förderung nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes BHG 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 erfolgt, d.h. dass Förderungsanträge nur solange genehmigt und ausbezahlt werden können, solange das Förderungsbudget nicht ausgeschöpft ist.

10. er/sie zur Kenntnis nimmt, dass es keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung gibt und er/sie auf eine allfällige Klage des Bundes, der Abwicklungs- oder einer Einreichstelle auf Förderung verzichtet.
11. er/sie pro Jahr nicht mehr als einen Förderungsantrag im Rahmen der Förderungsaktion „Handwerkerbonus“ gestellt hat/stellen wird.
12. dieselbe Leistung weder im Rahmen der Förderungsaktion „Handwerkerbonus“ noch von einer anderen öffentlichen Stelle in Österreich oder der EU, in welcher Form auch immer, gefördert wurde oder wird, und dass die Leistung auch einkommensteuerlich nicht als Betriebsausgabe, Sonderausgabe oder Werbungskosten geltend gemacht oder durch eine Versicherungsleistung gedeckt wurde oder wird.
13. er/sie über die zugesagte Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung, noch auf eine andere Weise unter Lebenden verfügt hat oder verfügen wird.
14. er/sie den Organen der Abwicklungsstelle, den Organen des Bundesministeriums für Finanzen sowie den Organen des Rechnungshofes und den von diesen Beauftragten jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich der geförderten Arbeitsleistungen erteilt und die Erbringung der Leistung am Förderungsobjekt überprüfen lässt, den Zugang dorthin erlaubt und die notwendigen Überprüfungsmaßnahmen gestattet. Die Aufbewahrungspflicht der zur Förderung eingereichten Unterlagen (im Original) beträgt 7 Jahre ab Förderungsusage. Sollten die Leistungen im Nachhinein nur schwer feststellbar sein, so sind von dem/der FörderungsnehmerIn entsprechende Dokumentationen (z. B. Fotos) anzulegen und ebenso 7 Jahre aufzubewahren.
15. er/sie die Aufnahme des Förderungsfalles in die Transparenzdatenbank gemäß TDBG 2012 und die Berechtigung der Abwicklungsstelle zu Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen, zur Kenntnis nimmt.

Rückforderung der Förderung

Der/Die FörderungsnehmerIn ist verpflichtet, die gewährte Förderung nach Zustellung einer schriftlichen Aufforderung binnen 14 Tagen zurückzuzahlen, wenn

1. ein Verstoß gegen Verpflichtungen, Auflagen und Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Förderung von Handwerkerleistungen BGBl. I Nr. 31/2014 i.d.F. BGBl. I Nr. 45/2016, die Förderungsrichtlinien, die Allgemeinen Vertragsbedingungen, das Informationsblatt und/oder die FAQ besteht oder sich die vom/von der FörderungsnehmerIn gemachten Angaben als ganz oder teilweise unrichtig herausstellen.
2. der/die FörderungsnehmerIn seine/ihre Zustimmung gemäß Punkt „Verwendung von Daten“ dieser Vertragsbedingungen widerruft.

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tage der Auszahlung der Förderung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen. Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung gelten Verzugszinsen im Ausmaß von 4 vH über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges als vereinbart (§ 49 Abs. 2 BHG 2013).

Verwendung von Daten

Der/Die FörderungsnehmerIn stimmt im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 2 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. Nr. 165/1999 idGF. (DSG) bzw. gemäß § 38 Abs. 2 Z 5 Bankwesengesetz, ausdrücklich zu, dass

1. alle im Zusammenhang mit der Förderung anfallenden, ihn/sie betreffenden personenbezogenen und gemäß § 7 DSG verarbeiteten Daten der Einreich- und Abwicklungsstelle, dem Bundesministerium für Finanzen und deren Organen, dem Rechnungshof und den Förderungsstellen des Bundeslandes zur statistischen Auswertung oder im Rahmen eines Prüfverfahrens übermittelt werden können. Diese Zustimmung gilt auch gegenüber dem Kreditinstitut bzw. dem/der KundenbetreuerIn, über welche ggf. der Förderungsantrag an die Einreichstelle weitergeleitet wird. Diese Erklärung kann jederzeit gänzlich oder in Teilen widerrufen werden.
2. sein/ihr Name, die Tatsache einer gewährten Förderung, der Förderungssatz, die Förderungshöhe sowie der Titel des Projektes vom Bundesministerium für Finanzen zu Zwecken der Information der Öffentlichkeit veröffentlicht werden können.